

I, Rechtsanwältin -

Landgericht Nürnberg - Fürth Fürther Straße 110 90429 Nürnberg

Per beA

Datum Unser Zeichen Bei Rückfragen

09.01.2020 19/0

AZ.: neu

Mandatsanzeige und Zahlungsklageantrag

in Sachen

O Hand 1, 90 Fürth -Kläger-Prozessbev.: Rechtsanwältin

gegen

A Versicherung AG, vertreten durch die Vorstände

5 Köln -Beklagte-

wegen Schadensersatz

Hiermit zeigen wir unter Vollmachtsvorlage an, dass wir den Kläger anwaltlich vertreten und beantragen:

- Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 5.070,17 nebst 5 %-Punkten über dem Basiszins seit dem 16.11.2019 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 571,44 zu zahlen.
- 2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen. Insoweit wird **beantragt**, bei Fristversäumnis ein Versäumnisurteil und bei Anerkenntnis ein Anerkenntnisurteil zu erlassen.

Begründung:

Gegenstand der vorliegenden Klage sind Schadensersatzansprüche des Klägers aus einem Verkehrsunfall am 14.06.2019 auf der Magazinstraße in Fürth.

Der beteiligte Pkw Ford mit dem amtlichen Kennzeichen FÜ-D nebst Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen FÜ- war bei der Beklagten zum Zeitpunkt des Unfalls haftpflichtversichert.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth ist zuständiger Gerichtsstand des Unfallortes gem. § 20 StVG.

Am 14.06.2019 gegen 17:00 Uhr befuhr der Kläger die Magazinstraße in Fürth Richtung Kreisverkehr als der Versicherungsnehmer der Beklagten mit seinem KFZ Ford mit dem amtlichen Kennzeichen FÜ-D und einem Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen FÜ- aus einer Einfahrt herausfuhr und das Vorfahrtsrechts unseres Mandanten missachtete, sodass es durch Verschulden des Versicherungsnehmers der Beklagten zu einem Zusammenstoß der Fahrzeuge kam.

Der Unfall war für den Kläger unvermeidbar.

Beweis: Einvernahme des Klägers

Der Versicherungsnehmer der Beklagten wurde für sein Fehlverhalten noch am Unfallort polizeilich verwarnt.

Beweis: Polizeibericht vom 14.06.2019 in Kopie als Anlage 1

Das beschädigte Kfz des nicht vorsteuerabzugsberechtigten Klägers wurde schnellstmöglich von einem unverzüglich beauftragten Sachverständigen beim Autohaus Bätter begutachtet.

Zwischenzeitlich hatte der Kläger Anspruch auf ein gleichartiges und gleichwertiges Ersatzfahrzeug.

Mit Sachverständigengutachten vom 18.06.2019 wurde festgestellt, dass das beschädigte KFZ des Klägers nicht mehr fahrtüchtig im Sinne der StVO war und durch den Unfall ein Reparaturschaden in Höhe von voraussichtlich € 4.400,69 verursacht wurde.

Außerdem wurde gutachterlich eine dadurch eintretende Wertminderung in Höhe von € 100,00 festgestellt.

Beweis: Sachverständigengutachten des Sachverständigenbüro O

vom 18.06.2019, in Kopie als Anlage 2

Rechnung des Sachverständigenbüro O vom 18.06.2019,

in Kopie als Anlage 3

Der Sachverständige stellte berechtigt eine Rechnung in Höhe von € 729,71 für die Erstellung des Gutachtens.

Nach Kenntnis des Gutachtens entschloss sich der Kläger zum Verkauf des Unfallwagens zum gutachterlich festgestellten Restwert in Höhe von € 3.400,00 und kaufte sich ein Ersatzfahrzeug für € 12.890,00.

Beweis: Gebrauchtfahrzeuggutschrift vom 19.06.2019, in Kopie als Anlage 4

Verbindliche Bestellung vom 19.06.2019, in Kopie als Anlage5

Außerdem entstanden dem Kläger Zulassungskosten in Höhe von € 140,00.

Beweis: Rechnung vom 26.06.2019 in Kopie als Anlage 6

Das Fahrzeug wurde am 25.06.2019 zugelassen.

Beweis: Zulassungsbescheinigung Teil I vom 25.06.2019, als Anlage K 7

In der Zwischenzeit war der Kläger gezwungen ein Fahrzeug anzumieten.

Beim durch den Unfall beschädigten Fahrzeug des Klägers handelt es sich um einen Nissan Qashqai, Erstzulassungsdatum August 2011. Dies entspricht der Mietwagengruppe 6 für die Anmietung eines Mietwagens. Für 8 Tage musste der Kläger € 875,46 aufwenden.

Beweis: Rechnung Autoverleih vom 02.07.2019, in Kopie als Anlage 8

Mietvertrag und Rechnung für Selbstfahrer vom 17.06.2019 in Kopie

als Anlage 9

Kundeninformation in Kopie als Anlage 10

Mit anwaltlichem Schreiben vom 26.06.2019 wurde die Beklagte über den Haftungsfall und Belegvorlage informiert.

Beweis: anwaltliches Schreiben vom 26.06.2019, in Kopie als Anlage 11

Mit Schreiben vom 04.11.2019 wurde der Beklagten der Verkauf des Unfallwagens am 19.06.2019 zum gutachterlich festgestellten Restwert von € 3.400,00 nachgewiesen sowie die verbindliche Bestellung eines Ersatzfahrzeugs vom 19.06.2019, die Zulassungskostenrechnung vom 26.06.2019 sowie die Zulassungsbescheinigung Teil I des angeschafften Ersatzfahrzeugs übermittelt und Frist zur Zahlung des entstandenen Schadensersatzanspruchs in Höhe von € 5.070,17 und der entstandenen Anwaltsgebühren bis spätestens 15.11.2019 gesetzt. Die anwaltliche Kostennote über insgesamt € 571,44 aus einem Streitwert in Höhe von € 5.070,17 vom 04.11.2019 war dem Schreiben beigefügt.

Beweis: anwaltliches Schreiben vom 04.11.2019 als Anlage 12

anwaltliche Kostennote vom 04.11.2019 als Anlage 13.

Mit dem vorbezeichneten Schreiben wurde die Beklagte in Verzug gesetzt.

Erst mit Schreiben vom 20.11.2019 lehnte die Beklagte die Schadensersatzforderungen des Klägers "als unbegründet in vollem Umfang zurück" und begründete dies mit (nicht vorgeleg-

ten) Fotos seitens ihrer Mandantschaft, wonach der Anstoß des Unfallfahrzeugs des Klägers gegen den Anhänger des Versicherungsnehmers erfolgte.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 20.11.2019 als Anlage 14.

Zu Recht war jedoch auch die den Unfall aufnehmende Polizei PI Fürth nicht dieser Auffassung, sondern verwarnte den Versicherungsnehmer der Beklagten noch am Unfallort, da dieser das Vorfahrtsrecht des Klägers schuldhaft missachtet hatte.

Das Bemühen des Klägers einen Zusammenstoß der Fahrzeuge noch zu vermeiden und entsprechend "erst" mit dem Anhänger zusammenzustoßen, ist dem Kläger nicht vorzuwerfen.

Gerade beim Herausfahren aus einer Einfahrt mit einem Anhänger muss ein Fahrer die notwenige Sorgfalt walten lassen, um einen Zusammenstoß mit dem vorfahrtsberechtigten Verkehr zu vermeiden.

Die Beklagte haftet als Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers in vollem Umfang entsprechend der zuletzt mit anwaltlicher Aufstellung vom 04.11.2019 übermittelten Schadensersatzaufstellung:

Unkostenpauschale	€	25,00
Sachverständigenkosten	€	729,71
Wiederbeschaffungswart abzüglich Restwert	€	3.300,00
Mietwagenkosten	€	875,46
Zulassungskosten	€	140,00
außergerichtliche Anwaltskosten	€	571,44
Schadensersatzanspruch	€	5.641,61

Die Beklagte ist mit der Zahlung des vorbezeichneten Schadensersatzanspruchs aufgrund des anwaltlichen Schreibens vom 04.11.2019 seit 16.11.2019 in Verzug.

